

Allgemeine Einkaufs- und Leistungsbedingungen der SALK

- 1.) Die nachfolgenden Regelungen gelten - unabhängig vom konkreten Auftraggeber - für alle vom Managementbereich Einkauf und Logistik SALK getätigten Bestellungen soweit nicht durch spezielle vertragliche Regelungen z.B. aus Ausschreibungen oder in Rahmenverträgen oder in Wartungsverträgen Abweichendes bestimmt ist. Wenn nachfolgend von „uns / unser/en“ die Rede ist, ist jeweils der konkrete Auftraggeber gemeint.
- 2.) Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Lieferanten/Dienstleisters bzw. Auftragnehmers werden grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil, auch wenn seitens des Auftragnehmers explizit darauf verwiesen wird.
- 3.) Bestellungen oder deren Änderungen durch die SALK gelten nur dann als rechtsverbindlich, wenn sie unter Angabe einer Bestellnummer schriftlich erfolgen.
- 4.) Nach Ablauf von 6 Monaten ab vereinbarter Leistung/Lieferung nicht erbrachte Lieferungen/Leistungen sind automatisch ohne weitere Erklärung gegenstandslos und automatisch storniert, verpflichten den AG ungeachtet der Geltendmachung einer gegebenenfalls individuell vereinbarten Vertragsstrafe nicht mehr zur Abnahme der Lieferung/Leistung und berechtigen andererseits den AN auch nicht mehr zur Lieferung/Leistung sowie Verrechnung.
- 5.) Überlieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der SALK zulässig. Bei Fehllieferungen (Über-, Unterlieferungen, Fehlen der zutreffenden Lieferadresse am Lieferschein) hat der Auftraggeber (SALK) das Recht, eine Manipulationsgebühr bis zu 50.- EUR pro Bestellung einzuheben. Anderslautende vertragliche Regelungen mit einzelnen Auftragnehmern bleiben davon unberührt.
- 6.) Wenn absehbar ist, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, muss der Lieferant/Auftragnehmer unverzüglich um Erstreckung ansuchen. In einzelnen Vereinbarungen mit unseren Lieferanten /Auftragnehmern enthaltene Regelungen über Rechtsfolgen bei Leistungsverzug, Schlecht- oder Nichterfüllung sind anwendbar.
- 7.) Es werden nur Rechnungen akzeptiert, die auf die oben angeführte Rechnungsadresse lauten und gemäß §11 UStG ausgestellt sind. Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Lieferant/Auftragnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) anzuführen. Auf allen Rechnungen müssen die referenzierenden Bestellnummern angeführt sein!
- 8.) Sämtliche Preise gelten als Pauschal-Festpreise gemäß INCOTERMS 2010, DDP Lieferadresse und schließen sämtliche Nebenleistungen und Spesen einschließlich Transport, Entladung und erforderliche Verpackung mit ein. Stellt sich im Zuge der Erfüllung von Dienst-, Werkleistungen heraus, dass aus sachlichen Gründen Preisansätze unhaltbar sind, ist nach Möglichkeit die Erbringung der Dienst-, Werkleistung zu unterbrechen und mit dem Auftraggeber zwecks Klärung der weiteren Vorgangsweise Kontakt aufzunehmen.
- 9.) Das vereinbarte Zahlungsziel beginnt mit dem Tag des Einlangens der vereinbarungskonformen Rechnung, jedoch nie vor vollständiger Erfüllung und Lieferung bzw. vollständiger Erbringung der Leistung, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Fehlerhaft ausgestellte Versandpapiere, Lieferscheine, Atteste, Dokumentationen oder Rechnungen hindern den Beginn der Zahlungsfrist.
- 10.) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SALK an Dritte abgetreten werden.

11.) Unsere Mitarbeiter bestätigen bei der Übernahme nicht die Mangelfreiheit. Die Bestätigung der Warenübernahme erstreckt sich nicht auf die Freiheit von Quantitäts-, Qualitäts- und Funktionsmängeln. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung aufzuschieben. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Waren. Die Entgegennahme der gelieferten Leistung erfolgt nur gegen Vorlage eines Liefer-, Leistungsnachweises. Ohne diesen sind wir berechtigt die Entgegennahme der (Sach/Dienst-) Leistung zu verweigern.

12.) Sämtliche Produkte des Lieferanten/Auftragnehmers haben den zum Zeitpunkt der Lieferung in Österreich geltenden Gesetzen, Verordnungen, Normen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere dem Medizinproduktegesetz 1996 i.d.g.F. zu entsprechen. Für sämtliche Lieferungen sind CE-Kennzeichnungen und entsprechende Konformitätserklärungen mitzuliefern. In Bezug auf Produkte und Dienstleistungen seiner Vorlieferanten hat der Auftragnehmer eine Prüf- und Warnpflicht. Vernachlässigt er diese, wird er für Produkte und Dienstleistungen von Vorlieferanten ohne weiteres eigenes Verschulden schadenersatzpflichtig. Für alle Arbeitsstoffe sind der beschaffenden Stelle vom Lieferanten / Auftraggeber (als In-Verkehrbringer) unaufgefordert anlässlich der ersten Bestellung Sicherheitsdatenblätter zu übermitteln. (bzw. schriftlich zu bestätigen, dass keine Verpflichtung zur Ausstellung eines SDB besteht) Bei Änderungen / Aktualisierungen hat der Lieferant / Auftragnehmer ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln. Die Sicherheitsdatenblätter gem. ChemG (REACH, GHS, CLP) in deutscher Sprache sind auch per Email im PDF-Format unaufgefordert an den Sicherheitstechnischen Dienst der SALK (STD@salk.at) zu übersenden.

13.) Ohne Aufforderung durch den Besteller/Auftraggeber hat der Lieferant/Auftragnehmer rechtlich erforderliche Eingangsprüfungen durchzuführen bzw. Erstprüfungsprotokolle vorzulegen. Für die wiederkehrenden Prüfungen sind Umfang und Fristen bekannt zu geben.

14.) Der Lieferant garantiert, dass er sämtliche Verpackungen gelieferter Waren, sämtliches Verpackungsmaterial, das als Ware geliefert wird, sowie sämtlich geliefertes Einweggeschirr- und -Besteck vollständig bei einem in Österreich genehmigten Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet hat. Er wird die Entpflichtung der Verpackungen zumindest jährlich durch eine "rechtsverbindliche Erklärung" i.S. der Verpackungs-VO 2014 nachweisen, in welcher das/die Sammel- und Verwertungssystem(e), die Systemteilnehmernummer, der Gültigkeitszeitraum der Bestätigung sowie der Umfang der Entpflichtung enthalten sind. Ein Andruck dieser Informationen auf Liefer- o-der Rechnungspapieren erfüllt diese Anforderung. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, auf Aufforderung durch den Auftraggeber die "rechtsverbindliche Erklärung" gemäß Verpackungsverordnung binnen drei Tagen an den Auftraggeber zu übermitteln. Widrigenfalls behält sich der Auftraggeber vor, eine Pönale von € 200,-, pro Fall einzuheben.

Im Übrigen hat der Auftragnehmer die SALK gänzlich schad- und klaglos zu halten, sofern der Auftragnehmer die übernommenen Garantien und Verpflichtungen verletzt und daraus der SALK auf der Basis des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und/oder der Verpackungsverordnung 2014 ein finanzieller Nachteil oder ein entsprechender Mehraufwand entsteht.

15.) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Ist die Lieferung mangelhaft, ist es unserem Ermessen vorbehalten, ob wir zunächst Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder - außer bei bloß geringfügigen Mängeln - Wandlung begehren. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist sie fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers und unbeschadet der Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übernahme der vollständigen Leistung inklusive aller Nebenleistungen. Die SALK kommt ihrer Rückpflicht nach, wenn sie Mängel binnen einer Frist von 14 Tagen anzeigt.

16.) Schadensersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den in Österreich geltenden Produkthaftungsvorschriften stehen uns uneingeschränkt zu. Bei jeder Art von Schaden

trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Werden wir wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften von Dritten in Anspruch genommen, so hat uns der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

17.) Der Auftragnehmer sowie dessen Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller in Ausführung dieses Vertrages erlangten Kenntnisse verpflichtet, sofern sie der Auftraggeber nicht schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Abschluss der Vereinbarung sowie den Gegenstand und den Inhalt der übertragenen Aufgaben gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Vereinbarung bestehen. Das gilt auch für etwaige Subauftragnehmer. In Unterlagen, Schriftstücken, Akten, Hefte, Karteikarten usw., die sich in den Diensträumen befinden, darf kein Einblick genommen werden. Schränke, Schubladen u.ä. dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Der AN verpflichtet sein Personal zu strenger Schweigepflicht über alle bekanntgewordenen Umstände, welche Patienten und Personal betreffen. In Hervorhebung der besonderen Schutzwürdigkeit der Patientendaten ist der AN überdies angehalten, alle Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit sämtlicher im Rahmen oder im Zuge seiner Leistungserbringung erhaltenen Informationen zu treffen und alle Beschäftigten zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu verpflichten. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden seiner Mitarbeiter.

18.) Für sämtliche sich aus dieser Bestellung ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige, ordentliche Gericht in Salzburg zuständig. Der Vertrag unterliegt Österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

19.) Die geltenden gesetzlichen Vorschriften für die Anlieferung und Rücklieferung von Gefahrgütern sind durch den Lieferanten strikt einzuhalten. Bei Rücklieferungen (z.B. von Leergut, falsch gelieferten Waren usw.) ist die Verpackung, Dokumentation und die Gefahrgutkennzeichnung durch den Lieferanten zu stellen. Der Lieferant tritt als Absender (mit Abholstelle SALK) in den Rücklieferpapieren auf.

20.) Sollten Waren aller Art durch die SALK entsorgt werden müssen, so ist dies vorher mit dem Einkauf und dem Abfallbeauftragten der SALK abzustimmen. Mögliche Entsorgungskosten sind durch den Lieferanten zu tragen.

Zusätzliche Bedingungen speziell für Dienstleistungen und Dienstleistungskomponenten:

21.) Zur Erfüllung des Auftrages darf der Auftragnehmer nur dafür geeignete und nachweisbar qualifizierte Personen heranziehen. Diese sind dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben. In begründeten Fällen kann der Auftraggeber einen Austausch des eingesetzten Personals verlangen.

22.) Dienst- und Werkleistungen bzw. Dienst-, Werkleistungskomponenten müssen von der SALK schriftlich abgenommen (z.B. vom Ansprechpartner Technik), Regieleistungen schriftlich bestätigt werden. Nur solcherart abgenommene Leistungen können abgerechnet und bezahlt werden.

23.) Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage und zur Vermeidung von Bränden muss der Auftragnehmer vor Beginn von staub-, rauch- oder wärmeerzeugenden Arbeiten bzw. Feuerarbeiten zusätzlich den Brandschutzbeauftragten bzw. Sicherheitstechnischen Dienst des Auftraggebers benachrichtigen und erforderliche Unterweisungen und Genehmigungen (Unterweisungsnachweis und Freigabebeschein) einholen und Maßnahmen abwarten. Bei Missachtung haftet der Auftragnehmer für allfällige daraus entstehende Schäden und Kosten (z.B. Ausfahrten der Feuerwehr, Reinigungsarbeiten und Reparaturen). Bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften, Brandverhütungsvorkehrungen und Löschvorkehrungen kann der BSB die Fortführung der Arbeiten untersagen. Die dadurch entstehenden Kosten (z.B. Stehzeiten, Schaltungen an BMA etc.) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Das generelle Rauchverbot in den SALK ist strikt einzuhalten!

24.) Für die Einhaltung der Arbeitssicherheit gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist die beauftragte Firma verantwortlich.

25.) Zuwiderhandeln gegen Sicherheitsmaßnahmen können straf- und zivilrechtliche Folgen für die beauftragte Firma zur Folge haben.

26.) Bei jeglichen Anlieferungen von Mischgasen ist ein angehängtes Zertifikat über Art und Zusammensetzung des Gases sowie Angaben über den Einsatzort (Station) verpflichtend mitzuliefern (jede Flasche). Werden diese Angaben nicht mitgeliefert, so wird die Warenannahme verweigert.

27.) Der Auftragnehmer garantiert die ausreichende persönliche Hygiene des eingesetzten Personals. Weiters hat der AN nachweisbar sicher zu stellen, dass beim eingesetzten Personal vor dem Dienstantritt alle Erfordernisse gem. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz vollinhaltlich erfüllt wurden. Arbeitskräfte des AN, die an einer meldepflichtigen Erkrankung und/oder an darüber hinaus nicht dort gelisteten ansteckenden, unsere PatientInnen potentiell gefährdenden übertragbaren Erkrankungen (z.B. Mumps, Varizellen etc.) leiden, dürfen sämtliche Räumlichkeiten des Auftraggebers nicht betreten und in Folge auch deren Einrichtungen nicht benutzen, bis durch den behandelnden Arzt, oder Amtsarzt festgestellt wird, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt auch für Arbeitskräfte, in deren Wohngemeinschaften eine übertragbare Erkrankung in zeitlicher Nähe aufgetreten ist. Ein ausreichender Impfschutz (Grundimmunisierungen gem. den aktuellen Infektionsschutz-Anforderungen des Auftraggebers) hat nachweislich vor zu liegen.

Der Auftragnehmer hat in jedem Fall die Pflicht sich vor Beginn der Arbeiten im Detail über die Hygiene-, Strahlenschutz- und Brandschutzvorschriften des Auftraggebers zu informieren, diese sind lückenlos einzuhalten.

Zusätzliche Bedingungen speziell für Medizintechnik- und Labortechnikbestellungen:

28.) Geräteabnahme und kostenlose Schulung: Die vollständige Lieferung und Fertigstellung der Geräteaufstellung ist zwecks Vereinbarung eines Abnahmetermins unverzüglich dem Managementbereich Informatik und Medizintechnik zu melden. Die offizielle Abnahme erfolgt ausschließlich durch den Ansprechpartner des Managementbereichs Informatik und Medizintechnik der SALK und wird mit dem Abnahmeprotokoll der SALK dokumentiert.

Damit seitens der SALK die Abnahmeprüfung durchgeführt wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Eine vollständige Lieferung, Installation und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes gemäß der von der SALK durchgeführten Bestellung. Sofern der Auftragnehmer nicht in der Lage ist alle seitens des Auftraggebers bestellten Komponenten/Optionen zum vereinbarten Liefertermin zu liefern, besteht die Möglichkeit, dass der Ansprechpartner der SALK die schriftliche Zustimmung erteilt, dass die fehlenden Komponenten/Optionen zu einem späteren Zeitpunkt (nach)geliefert werden können. Falls die schriftliche Zustimmung durch den Ansprechpartner der SALK nicht erteilt wird, befindet sich der AN im Lieferverzug.

b) Die vollständige Übergabe einer deutschsprachigen Gerätedokumentation bestehend aus Betriebs- und Wartungsanleitung, Kurzbedienungsanleitung, Funktionsbeschreibung, Ersatzteilliste, Installations-, Montage- und Schaltpläne sowie Mess- und Prüfprotokolle, die am Aufstellungsort erstellt wurden, in 2-facher Ausfertigung und auf einer CD-ROM.

c) Eine eingehende und vollständige Einschulung des medizinischen Bedienpersonals gem. der Medizinproduktebetriebsverordnung BGBl. II Nr. 70/2007 (MPBV) und die Schulung unseres hauseigenen Medizintechnik-Personals (1 bis 2 benannte Personen). Die Kosten der Schulung sind im Angebotspreis inkludiert, somit entstehen dem AG keine weiteren Aufwendungen.

Das Erstellen der Einweisungs- und Übergabeprotokolle erfolgt gem. MPBV. Über die Einschulung des Personals ist durch den Auftragnehmer ein vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Protokoll zu verfassen. Aufzuzeichnen ist, WER? WANN? eingeschult wurde und der Erklärung des Eingeschulten, mit allen Anlagenteilen und Funktionen vertraut zu sein. Die Ausgabe der Einschulungsliste erfolgt durch den Ansprechpartner der SALK.

d) Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrolle gemäß den Bestimmungen des MPG.

Die nach Beibringung der oben angeführten Vorsetzungen durchzuführende Abnahmeprüfung hat nach den für diese(s) Gerät(e) zutreffenden Normen nach CEN, CENELEC oder EN zu erfolgen; sind diese Normen nicht anwendbar, so sind die von ISO, IEC, ÖNÖRM oder DIN nach vorheriger Absprache heranzuziehen. Die Abnahmeprüfung wird von der Lieferfirma in Absprache mit dem technischen Personal des AG unter Heranziehung von Abnahmeprotokollen durchgeführt und gehört zur geschuldeten Leistung.

Fehlt eine der oben angeführten Voraussetzungen wird keine Abnahmeprüfung durchgeführt und der Auftragnehmer befindet sich im Lieferverzug.

Die Abnahmeprüfung berechtigt noch nicht zur Rechnungslegung und es findet noch kein Eigentumsübergang statt!

Nach positiv durchgeführter Abnahmeprüfung beginnt ein 8-wöchiger Probetrieb als Grundlage für die Geräte-übernahme. Falls während des Probetriebs ein Mangel festgestellt wird, beginnt nach Beseitigung des Mangels der 8-wöchige Probetrieb für das gesamte Gerät/System von neuem zu laufen.

29.) Im Verzugsfall ist der Auftraggeber berechtigt eine Pönale (vom nto.) von € 100 pro Verzugstag von der Rechnung in Abzug zu bringen. Die Konventionalstrafe ist bei Auftragswerten bis € 20.000 mit 10% des Auftragswerts gedeckelt, darüber hinaus mit max. € 1.500 je Verzugsfall. Diese Strafe wird ausdrücklich als Mindestsatz vereinbart. Ein über die Konventionalstrafe hinausgehender Schaden ist auch bei leichter Fahrlässigkeit nach den Bestimmungen in Punkt 16 zu ersetzen. Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind nicht anzuwenden.

30.) Geräteübernahme: Das Gerät wird erst übernommen, wenn ein störungsfreier Patientenprobetrieb 8 Wochen lang durchgeführt werden konnte. Die Geräteübernahme erfolgt in Absprache mit dem Managementbereich Informatik und Medizintechnik des Auftraggebers. Es sind die SALK-eigenen Protokolle zu verwenden. Die Ausgabe des Übernahmeprotokolls erfolgt durch den Managementbereich Informatik und Medizintechnik des Auftraggebers. Erst eine erfolgreich abgeschlossene Geräteübernahme berechtigt zur Rechnungslegung.

31.) Mängelfeststellung (Auslösen eines Garantie-/Gewährleistungsfalls): Etwaige Mängel werden seitens des Managementbereichs Informatik und Medizintechnik schriftlich festgehalten und innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des Mangels dem Auftragnehmer zugesandt. Der Auftragnehmer ist innerhalb von 10 Tagen verpflichtet, einen den einschlägigen österreichischen Normen und Gesetzen entsprechenden Mangelbehebungsvorschlag schriftlich an den Auftraggeber, hier im Besonderen an den Managementbereich Informatik und Medizintechnik und an den Einkauf (Fax-DW: 21497) zu senden. Falls der Auftragnehmer bezüglich der Richtigkeit des Vorliegens des seitens des Auftraggebers gemeldeten Mangels Zweifel hegt, hat er diesen mittels eines auf seine Kosten erstellten technischen Gutachtens innerhalb von max. 30 Tagen zu wiederlegen. Der Ersteller des Gutachtens

muss ein unabhängiger, gerichtlich beideter Sachverständiger betreffend des Ausschreibungsgegenstandes sein.

32.) Garantie: Der Auftragnehmer leistet Gewähr / Garantie im Ausmaß von zwei Jahren dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen

- die im Vertrag vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben,
- dass sie seiner Beschreibung und der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können,
- sowie dass sie im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf dem Gebiet des Abfallwirtschafts- (einschließlich ÖNORM S 2100 und S 2104) Umwelt-, Arbeits- und Sozialrechts einschließlich aller Verordnungen und behördlichen Anordnungen stehen.

Die Gewährleistungs-/ Garantiefrist beginnt mit sechs Wochen nach dem Tag der erfolgreichen Geräteübergabe inklusive aller Nebenleistungen und festgestellter Mangelfreiheit. Der Auftraggeber kommt seiner Rügepflicht nach, wenn er Mängel binnen einer Frist von 30 Tagen anzeigt.

Der Auftraggeber hat im Gewährleistungsfall immer die Möglichkeit die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) zu fordern.

Im Gewährleistungs-/ Garantiezeitraum sind auch sämtliche Service-, Wartungs-, und Überprüfungsarbeiten kostenfrei durchzuführen. Zusätzlich ist der Bieter verpflichtet, ohne Aufforderung jedoch mit Zustimmung des Auftraggebers, innerhalb des Gewährleistungs-/ Garantiezeitraumes alle verfügbaren Systemupdates, -updates kostenlos durchzuführen, dies beinhaltet auch die Lieferung von neuen Modulen, die zum Angebotszeitpunkt noch nicht bekannt waren. Versionen die am Markt innerhalb des definierten Zeitraums erhältlich sind, jedoch dem AG nicht bekannt gegeben wurden, sind auch nach Ablauf des definierten Zeitraums kostenlos durchzuführen.

33.) Instandhaltungsgarantie: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gerät während der Dauer von mindestens 12 Jahren nach offizieller Abnahme gegen einen üblichen Kostenersatz instand zu halten. Sollte diese Garantie nicht eingehalten werden können und der Kaufgegenstand deshalb länger als eine Woche nach der Schadensmeldung (dem Reparaturauftrag) nicht betriebsbereit sein, erklärt sich der Auftragnehmer ausdrücklich bereit, den Kaufgegenstand zum Zeitwert zurückzunehmen. Der Zeitwert wird auf Basis einer 10-jährigen Nutzungsdauer durch lineare Abschreibung ab Datum der offiziellen Inbetriebnahme ermittelt. Die Kosten der Demontage und des Abtransportes werden hierbei vom Auftragnehmer getragen. Der ermittelte Teilwert wird vom Auftragnehmer binnen einem Monat nach Rechnungsstellung angewiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Bedarf nach der Entscheidung des Auftragnehmers einen Wartungsvertrag bzw. Reparatur- und Wartungsvertrag gem. dem SALK-Standard ab dem 3. Betriebsjahr abzuschließen, oder die Wartung und Instandsetzung des Kaufgegenstandes gegen Verrechnung der vereinbarten oder zu vereinbarenden Regiestunden (Stunden-Fahrtkostensätze) zu übernehmen.

34.) Elektrische Sicherheit: Medizinisch-technische Geräte und Anlagen sowie alle anderen Medizinprodukte und Arbeitsmittel müssen den in Österreich geltenden Bestimmungen und Vorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Einhaltung folgender gesetzlicher Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verwiesen:

Medizinproduktegesetz (MPG-1996), Elektrotechnikgesetz (ETG-1992), Elektrotechnikverordnung (ETV-1996), Elektromedizingeräteverordnung (ElMedV-1993), SNT-Vorschriften ÖVE-MG/EN 60601-1, ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz (AschG-1994), Maschinensicherheitsverordnung (MSV-1994), Strahlenschutzgesetz (1969). Bei der Übergabe und Inbetriebnahme sind vor allem die Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes einschließlich der dazu ergangenen Verordnungen einzuhalten. Der Auftragnehmer (Lieferfirma) hat bei der Übergabe nachweislich eine umfassende Einschulung und Unterweisung der Betreiber (Nutzer)

durchzuführen und eine deutschsprachige Bedienungsanleitung (mindestens 2-fach) auszuhändigen. Bei Erstlieferung von neuen Gerätetypen ist die Konformitätsbescheinigung gemäß MPG den Lieferpapieren beizuschließen.

35.) Strahlenschutz: Es müssen die gesetzlichen Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Eine Abnahmeprüfung gemäß des Erlasses des BM für soziale Sicherheit und Generationen (GZ. 32.240/.IX/11/2001) ist von der Hersteller-(Liefer)-Firma im Anschluss an die Errichtung der Anlage im Beisein des Betreibers bzw. des Strahlenschutzbeauftragten durchzuführen. Diese Abnahmeprüfung sowie die für die Konstanzprüfung benötigten Messmittel gehören zum Lieferumfang; die Messmittel sind im Angebot getrennt anzuführen. Als Teil der Abnahmeprüfung sind die Ausgangswerte für die Konstanzprüfung gemeinsam mit dem Betreiber der Anlage zu eruieren.

36.) Hygiene-Anforderungen: Geräte, die in medizinischen Bereichen eingesetzt werden sollen, müssen einer Wischdesinfektion zugänglich und dauerhaft zumindest gegen einen der nachgenannten Desinfektionswirkstoffe beständig sein: gegen Desinfektionsmittel auf Basis von Alkoholen, gegen quartäre Ammoniumverbindungen und gegen Oxidantien auf Basis von Peressigsäure- oder Wasserstoffperoxyd. Derzeit werden in den SALK die Produkte Biguanid N Fläche (Fa. Schuhmacher), Terralin protect®, Perform®, Mikrozid AF, Mikrozid liquid, Mikrozid universal und Acryl-des® (alle Fa. Schülke) eingesetzt. Die Unbedenklichkeit hinsichtlich Versprödung oder Spannungsrisse bei Kunststoffen, Verfärbungen oder Veränderung von Materialeigenschaften insbesondere bei Klebstoffen ist schriftlich zu belegen. Oberflächen sind glatt, möglichst fugenfrei und einer Wischdesinfektion gut zugänglich zu gestalten.

Die obigen Vorgaben können außer Acht gelassen werden, wenn das Gerät nach seiner Bauart und Materialbeschaffenheit für eine maschinelle thermische Desinfektion in einem Reinigungs- und Desinfektionsgerät nach ÖRN-ORM EN 15883 vorgesehen, geeignet und vom Hersteller zugelassen ist. Alle Medizinprodukte müssen über eine Aufbereitungsanweisung entsprechend ÖNORM EN ISO 17664 verfügen.

Bei Umbauten im laufenden Betrieb sind zum Schutz der Patienten eine Reihe von Maßnahmen einzuhalten.

37.) Die Richtlinie "Hygienemaßnahmen bei Umbauten im laufenden Betrieb" in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil der Ausschreibung und vom Auftragnehmer in vollem Umfang umzusetzen. Der AN hat diese etwaigen Subunternehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen und die Umsetzung durch diese zu überwachen.

38.) Die Baustelleneinrichtung ist mit dem STD ab zu stimmen. Eine brandschutzmäßige Trennung von Betriebs – und Baustellenbereichen ist gemäß den Vorgaben der Behörde bzw. des STD ein zu richten. Diese Trennung ist während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten. Die Bestimmungen der TRVB A 149 (Brandschutz auf Baustellen) sind einzuhalten. Es ist sicher zu stellen, dass die erforderlichen Flucht- und Rettungswege erhalten bleiben, oder durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Die Löschwasserversorgung, Zugänglichkeit und Zufahrt für die Feuerwehr muss gewährleistet sein.

39.) Bei rauch- und staubentwickelnden Arbeiten wie z.B.: Bohr-, Schneide-, Schleif-, Hobel-, Abbruch-, Stemm-, Schremm-, Fräs-, Schrupp-, Schweißarbeiten und dgl. sind nach Möglichkeit Vorrichtungen zur weitest gehenden Vermeidung von Staubentwicklung (etwa ein Staubsauger) oder Rauchentwicklung (entsprechendes Abführen der Rauchgase) zu verwenden bzw. entsprechende Maßnahmen zu setzen. Diese Vorkehrungen sind erforderlich, um eine Verstaubung der automatischen Brand-/Rauchgasmelder und angrenzender Bereiche, die von der Baustelle nicht unmittelbar betroffen sind, zu vermeiden. (Fehl) Alarme bei Einsatzkräften (z.B. Feuerwehr), die deswegen ausgelöst werden, weil diese Regel nicht eingehalten wird, muss der Auftragnehmer bezahlen!